

GZ: D055.230 (2020-0.346.986)

Sachbearbeiter: Mag. Thomas HOFMANN

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu § 17 Abs. 1 Z 2 Investitionskontrollgesetz – InvKG**

Der Verweis auf das DSG kann der Ansicht der Datenschutzbehörde nach entfallen, da sowohl die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die Verordnung (EU) 2018/1725 unmittelbar anwendbar und somit auch im Rahmen des gegenständlichen Kooperationsmechanismus einzuhalten sind (siehe dazu auch Art. 14 FDI-Screening-Verordnung). Ein Verweis auf das DSG wäre, da dieses in diesem Bereich nur Durchführungsbestimmungen und keine materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält, obsolet.

4. Juni 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL